

99. Zur Feststellung des Begriffes eines „vermögensrechtlichen Schadens“ im Sinne des § 349 Ziff. 1 C.P.O.

VI. Civilsenat. Beschl. v. 13. November 1893 i. S. R. (Rl.) w.
N. (Bekl.) Beschw.-Rep. VI 153/93.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der vom Kläger als Zeuge benannte Bankvertreter S. verweigerte in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine sein Zeugnis, weil die Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen ihm einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde. Während der für die Verweigerung angegebene Grund durch das

Zwischenurteil des Landgerichtes für unerheblich erklärt wurde, hat das Kammergericht auf die sofortige Beschwerde des S. dessen Zeugnisverweigerung für rechtmäßig erklärt. Die nunmehr vom Kläger gegen den Beschluß des Kammergerichtes eingelegte weitere Beschwerde war nach §§ 530, 531 C.P.D. für zulässig zu erachten. Zwar ist in dem § 352 Abs. 3 C.P.D. nur von der sofortigen Beschwerde gegen das Zwischenurteil des Prozeßgerichtes die Rede; allein aus der besonderen Hervorhebung dieses Beschwerdefalles und aus der Verleihung des Beschwerderechtes an alle Beteiligten folgt ohne weiteres, daß, falls der Beschluß des Beschwerdegerichtes, abweichend vom Zwischenurteile, die Zeugnisverweigerung für rechtmäßig erklärt, der Prozeßpartei die weitere Beschwerde hiergegen nicht verlag werden kann.

Vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 20 S. 378.

Die vorliegende Beschwerde erweist sich auch als begründet. Der angefochtene Beschluß beruht auf der Ausführung, daß die Beantwortung der dem S. vorgelegten Fragen den Zeugen zur Offenlegung seines Schuldverhältnisses nötigen, danach den über die Forderung streitenden Gläubigern neue Beweismittel von durchschlagendster Bedeutung an die Hand geben, demzufolge die Stellung des Zeugen zu diesen Gläubigern verschlechtern und hierdurch dem Zeugen einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden im Sinne des § 349 Ziff. 1 C.P.D. verursachen würde. Dieser Ausführung liegt, wie der Beschwerdeführer mit Recht rügt, eine unrichtige Auffassung des Begriffes eines vermögensrechtlichen Schadens zu Grunde. Daß S. infolge einer wahrheitsgemäßen Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen mit einer ihm bisher nicht obliegenden Verbindlichkeit belastet werden oder etwa Gefahr laufen könnte, einem der streitenden Gläubiger einen demselben nicht zustehenden Geldbetrag zahlen zu müssen, nimmt der Vorderrichter selbst nicht an und ist auch vom Zeugen weder bei der Zeugnisverweigerung noch in seiner Beschwerde über das landgerichtliche Zwischenurteil irgendwie glaubhaft gemacht worden. Wenn aber die Folge der Beantwortung die sein möchte, daß der Zeuge zur Erfüllung einer schon bestehenden rechtlichen Verbindlichkeit von dem Berechtigten angehalten werden kann, so läßt sich in solcher Erfüllung ein vermögensrechtlicher Schaden, d. h. eine Verschlechterung der Vermögenslage des Zeugen, nicht erblicken. Das Interesse, welches der Zeuge daran haben mag, dem Berechtigten die Verfol-

gung seines Anspruches zu erschweren, ist als ein rechtlich zu schützendes nicht anzusehen und berechtigt keinesfalls zur Verweigerung des Zeugnisses auf Grund des § 349 Ziff. 1 C.P.D. In demselben Sinne hat sich bereits ein Beschluß des Reichsgerichtes vom 11. Juli 1891 Beschw.-Rep. V. 101/91 (Seuffert, Archiv Bd. 47 S. 241 Nr. 168) ausgesprochen. Daß bei dieser, auch im Zwischenurteile des Landgerichtes vertretenen Auslegung die Bestimmung des § 349 Ziff. 1 C.P.D. gegenstandslos sei, behauptet der Vorderrichter ohne Grund, wie sich schon aus einem Hinweise auf die Fälle ergibt, in welchen dem Zeugen eine Offenbarung seiner Geschäfts-, Gewerbe- oder Kunstgeheimnisse zugemutet wird. Demgemäß mußte das Zwischenurteil des Landgerichtes wiederhergestellt werden, ohne daß noch auf die Fragen einzugehen war, ob hier eine Unmittelbarkeit des Schadens anzunehmen wäre, und ob die Weigerung des Zeugnisses auch wegen der Vorschrift des § 350 Ziff. 4 C.P.D. ausgeschlossen erscheinen könnte.“ . . .